

**Hinweis: Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt weder die öffentliche Bekanntmachung des NLWKN gem. § 9 Abs. 2 UVPG im Nds. Ministerialblatt und den örtlichen Tageszeitungen noch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch die u. g. Kommunen gem. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG**

**Planfeststellungsverfahren  
für den Neubau eines Parallelhafens  
im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus**

Der Plan für den Neubau eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 122+049 bis DEK-km 122+822 im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus ist auf Antrag der Hafen Spelle-Venhaus GmbH gemäß den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den §§ 107 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) durch Beschluss vom 30.03.2012 – 62025-533-001 – festgestellt worden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in den Nummern I.1.1., I.1.2 und I.1.3 im Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2012 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen und der in Nummer I. 6 enthaltenen Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als **Anlage** bekannt gemacht.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 05.04. bis 18.04.2012 (einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der:

- **Gemeinde Emsbüren**, Rathaus, Markt 18, Zimmer 44 (2. Etage), 48488 Emsbüren,

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung,

- **Stadt Hörstel**, Rathaus Riesenbeck II, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17 (1. Etage), 48477 Hörstel-Riesenbeck,

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung,

- **Gemeinde Salzbergen**, Rathaus, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 31, 48499 Salzbergen,

montags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
dienstags und mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung,

- **Samtgemeinde Spelle**, Rathaus, Hauptstraße 43, Zimmer 44, 48480 Spelle,

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung,

- **Stadt Rheine**, Rathaus, Klosterstraße 14, Zimmer 411 (4. Etage), 48431 Rheine,

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
von 15.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, individuell zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage) von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der vollständige Text der Entscheidung können auch auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)) in der Rubrik Wasserwirtschaft, dort unter dem Pfad: Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Hafen Spelle eingesehen werden.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz  
- Direktion -  
62025-533-001  
Hamer**

Anlage

**Auszug aus dem  
Planfeststellungsbeschluss  
vom 30.03.2012 – 62025-533-001 –  
für den Neubau eines Parallelhafens  
im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus**

**I. Verfügender Teil**

**I.1 Planfeststellung**

Der von der Hafen Spelle-Venhaus GmbH am 04.03.2011 vorgelegte und unter dem 29.07.2011 sowie 20.12.2011 geänderte Plan für den Neubau eines Parallelhafens am rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) von DEK-km 122+049 bis DEK-km 122+822 im Zuge der Erweiterung des Hafens Spelle-Venhaus wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

### **I.1.1 Planunterlagen einschließlich am 29.07.2011 und am 20.12.2011 erfolgter Planänderungen**

Es sind Planänderungen vorgenommen worden, die sich im Wesentlichen auf den Eigentumsübergang an den zukünftigen Wasserflächen des Parallelhafens (Änderung vom. 29.07.2011) und auf die Verschiebung des Baubeginns sowie die Flächenänderung bei der Kompensationsmaßnahme II (Änderung vom 20.12.2011) beziehen.

(Hier nicht abgedruckt.)

### **I.1.2 Ergänzende Unterlagen**

Ergänzend wurden Unterlagen zur Planrechtfertigung, zur Klärung der Immissionen und zu der Bodenzwischenlagerung den Planunterlagen angefügt.

(Hier nicht abgedruckt.)

### **I.1.3 Planänderungen durch den Planfeststellungsbeschluss**

(Hier nicht abgedruckt.)

## **I.2 Weitere Entscheidung:**

Die für das Vorhaben erforderliche strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird erteilt.

## **I.3 Nebenbestimmungen**

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (I.3.1), Nebenbestimmungen zur Bodenzwischenlagerung (I.3.2), zur Wasserwirtschaft (I.3.3), strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (I. 3.4), Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (I.3.5), zum Baurecht (I.3.6) sowie zu Naturschutz und Landschaftspflege (I.3.7) ergangen.

(Hier nicht abgedruckt.)

## **I.4 Entscheidungen über erhobene Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden.

(Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.)

## **I.5 Kostenlastentscheidung**

(Hier nicht abgedruckt.)

## **1.6 Hinweise**

(Hier nicht abgedruckt.)

## **II. Begründung**

### **II.1 Sachverhalt mit Beschreibung des Vorhabens und vorgängigen Planungsstufen sowie Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

(Hier nicht abgedruckt.)

- II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung einschließlich gesetzlicher Grundlage, Zuständigkeit, Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs und Umfang der Planfeststellung** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3 Materiell-rechtliche Bewertung**
- II.3.1 Planrechtfertigung** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.2 Prüfung von Alternativen/Varianten** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.5 Natura-2000-Gebiete- und sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.6 Eingriffsregelung nach Naturschutz** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.7 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.8 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.9 Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.10 Belange des Baurechts** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.11 Belange des Immissionsschutzes** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.12 Belange des Abfallrechts** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.13 Belange des Bodenschutzes** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.14 Belange der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und der Fischerei** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.3.15 Belange Privater** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.4 Stellungnahmen und Einwendungen, Anträge**  
Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen und Anträgen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie privater Einwender (Hier nicht abgedruckt.)
- II.5 Gesamtabwägung** (Hier nicht abgedruckt.)
- II.6 Begründung der Kostenlastentscheidung** (Hier nicht abgedruckt.)

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

#### Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.